Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat Presse 3
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Beschlusskontrolle
Vorlage RB/4464/2022 5
Beschlusskontrolle 23.05. RB/4464/2022 6
TOP Ö 3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage FB I/4462/2022 7
TOP Ö 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW
Vorlage FB I/4466/2022 10
TOP Ö 5 Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG -
Vorlage FB I/4451/2022 14
TOP Ö 6 Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG -
Vorlage FB I/4454/2022 17
TOP Ö 7.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2022: Befristete Steuerbefreiung für Hunde
Vorlage RB/4465/2022 20
Antrag: Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheim RB/4465/2022 21
TOP Ö 7.2 Beschluss der Hundesteuersatzung
Vorlage FB I/4457/2022 22
Hundesteuersatzung FB I/4457/2022 24
TOP Ö 8 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Leistungen für ukrainische Flüchtlinge
Vorlage FB I/4460/2022 31
TOP Ö 9 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW
Vorlage FB II/4449/2022 33
2021-05-10 Bescheid Infrastrukturausbau FB II/4449/2022 36
2022-04-11 Änderungsbescheid Infrastrukturausbau FB II/4449/2022 40
TOP Ö 10 Nachnutzung KGS/GGS
Vorlage FB III/4417/2022 42
TOP Ö 11 Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12)
Vorlage FB III/4458/2022 44
TOP Ö 12 Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022: Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition
Vorlage RB/4415/2022 46
Antrag der AfD RB/4415/2022 47
TOP Ö 13 Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung eines Bürgerkoffers
Vorlage RB/4461/2022 49
CDU-Antrag Bürgerkoffer RB/4461/2022 50
TOP Ö 14 Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement
Vorlage RB/4463/2022 52
Antrag SPD Gebäudemanagement RB/4463/2022 53
TOP Ö 15 Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022: Abwassergebühren in NRW

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 07.06.2022, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Gemeindezentrum Lindenberg, Lindenbergstraße 10 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Beschlusskontrolle	**RB/4464/2022**
3	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/4462/2022**
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW	**FB I/4466/2022**
5	Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG -	**FB I/4451/2022**
6	Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG -	**FB I/4454/2022**
7	Hundesteuersatzung	
7.1	Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2022: Befristete Steuerbefreiung für Hunde	**RB/4465/2022**
7.2	Beschluss der Hundesteuersatzung	**FB I/4457/2022**
8	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Leistungen für ukrainische Flüchtlinge	**FB I/4460/2022**
9	Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW	**FB II/4449/2022**
10	Nachnutzung KGS/GGS	**FB III/4417/2022**
11	Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12)	**FB III/4458/2022**
12	Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022: Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition	**RB/4415/2022**
13	Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung	**RB/4461/2022**

	eines Bürgerkoffers	
14	Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement	**RB/4463/2022**
15	Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022: Abwassergebühren in NRW	**RB/4467/2022**
16	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Verkauf Grundstück	**FB IV/4414/2022**
2	Verkauf Teilfläche	**FB IV/4448/2022**
3	Erwerb Grundbesitz zur Herstellung von ökologischen Werteinheiten	**FB IV/4401/2022**
4	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Dietmar Persian

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 23.05.2022
Vorlage RB/4464/2022

TOP	**Betreff** **Beschlusskontrolle**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, eine Beschlusskontrolle einzuführen, die auf der Grundlage einer Tabelle erfolgt.

Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt.

Beschlüsse, die auch im Projektcontrolling (www.hueckeswagen.de/projektcontrolling) aufgenommen wurden, sind nicht in der Übersicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Übersicht „Beschlusskontrolle“

Ö 2

Beschlusskontrolle

Datum der Ratssitzung	Bezeichnung des Tagesordnungpunktes	FB	Umsetzungsstand	Status	Voraussichtlich umgesetzt bis
23.03.2021	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2020: Einstellung einer/s Klimaschutzbeauftragten	I	Einstellung erfolgt zum 01.09.2022	In Bearbeitung	Sep 22
23.03.2021	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 07.03.2021: Plakatierungssatzung	III	Weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe vorgesehen	In Bearbeitung	
23.03.2021	Vertragsangelegenheiten Offene Ganztagsgrundschulen	II	Auftrag wird an Gotteshütte vergeben	Umgesetzt	
17.12.2021	Beschluss über die Bereitstellung von Geldern für die Beschaffung weiterer Leihgeräte für die Förderschule Nordkreis	II	Fördermittel wurden genehmigt und die Geräte bestellt. Die Lieferung steht noch aus.	In Bearbeitung	
17.12.2021	Umsetzung der Umbaupläne der Bahnhofstraße aus dem ISEK bzw. des Landeswettbewerbs "Zukunft Stadtraum"	III	Das Projekt Bahnhofstraße wurde im Wettbewerb "Zukunft Stadtraum" mit einer Annerkennung ausgezeichnet. Die "mutigere Variante" kommt, nach Rücksprache mit Straßen NRW, nicht in Frage. Die "Grüne Variante" wird aktzeptiert. Eine Rückmeldung zur Förderung ist noch abzuwarten.	In Bearbeitung	
17.12.2021	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.21: umweltfreundliche Optimierung der nächtlichen Ampelschaltungen in der Schloss-Stadt Hückeswagen	III	Beschluss wurde dem StVA zur Entscheidung übergeben	In Bearbeitung	
17.12.2021	Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Inbetriebnahme des Netzwerks an der Städt. Realschule und der Löwen-Grundschule	II	Beauftragung der ausführenden Firma erfolgt. Umsetzung erfolgt in der Woche nach Christi Himmelfahrt.	In Bearbeitung	
22.02.2022	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	I	Haushaltsplan wurde am 29.03.2022 bekanntgemacht	Umgesetzt	
22.02.2022	Stellenfreigaben im Fachbereich III	I	Stellenbesetzung für unbefristete Stelle soll zum 01.01.23 erfolgen.	In Bearbeitung	Jan 23
22.02.2022	Anbau und Sanierung Umkleidegebäude Sportplatz	IV	Förderbescheid wird erwartet	In Bearbeitung	2. Quartal 2022
22.02.2022	Bestattungswald an der Bever - Abschluss der Verträge	III	Verträge sollen in Kürze unterzeichnet werden.	In Bearbeitung	2. Quartal 2022
22.02.2022	Verkauf Wohngebäude	IV	Verhandlungen werden weitergeführt	In Bearbeitung	
11.05.2022	Freigabe Ausschreibung "Straßen- und Gehwegsanierung 2022"	III	Die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen werdern aktuell erstellt. Die Ausschreibung soll in den Sommerferien erfolgen.	In Bearbeitung	
11.05.2022	Freigabe Ausschreibung "Barrierefreier Umbau Bushaltestellen"	III	Der Zuwendungsbescheid liegt noch nicht vor. Maßnahmenbeginn ist aktuell nicht absehbar.	In Bearbeitung	
11.05.2022	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Schloss-Stadt Hückeswagen (BrauchtF VO)	III	Satzung wurde am 06.04.2022 bekanntgemacht.	Umgesetzt	
11.05.2022	Antrag der CDU-Fraktion vom 11.03.2022: Teilhabe stärken - Assistenzhunde	I	Beschluss der geänderten Satzung für heutige Sitzung vorgesehen.	Umgesetzt	

Stand: 30.05.2022

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 23.05.2022
Vorlage FB I/4462/2022

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 Zif. 1 u. 2 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
			Haushaltsjahr 2021			
1	544800	1.11.09.02	EWB Forderungen / Finanzbuchhaltung	I	0	9.100
2	544800	1.61.01.01.01	EWB Forderungen / Allg. Steuern, Umlagen	I	0	26.500
3	528902	120510	Versorgungsbezüge § 107 b / Soziale Hilfen	I	0	1.970
4	544600	1.54.17.01.02	Zuschreibung SoPo / Winterdienst	I	0	55.865
			Haushaltsjahr 2022			
5	542110	21350	Mietnebenkosten / Anmietung Asyl	IV	2.400	9.900
6	522500	13080	Treibstoff Fahrzeuge / KfZ Asyl	II	1.200	900

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
7	782600	5.000526.710.001	Erwerb AV >410€ / Zaun Abfallplatz Montanusschuler	IV	0	4.300
8	782600	5.000376.710.003	Erwerb AV>410€ / Umsetzung MEP Montanusschule	II	15.500	9.990
9	782700	5.000373.721.005	Erwerb AV<410€ / Erwerb GwG Umsetzung MEP	II	7.000	4.300

Erläuterungen:

Zu 1: Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die offenen Forderungen durch die Stadtkasse bewertet. Hieraus ergibt sich eine Wertberichtigung auf Grund der Uneinbringlichkeit einiger Forderungen.

Zu 2: Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden die offenen Steuerforderungen durch die Stadtkasse bewertet. Hieraus ergibt sich eine Wertberichtigung auf Grund der Uneinbringlichkeit einiger Forderungen.

Zu 3: Die Pensionsverpflichtungen sind lt. Jahresmitteilung der Rheinischen Versorgungskasse anzupassen.

Zu 4: Der errechnete Gebührenüberschuss aus der Abrechnung des Gebührenhaushaltes Winterdienst muss dem Sonderposten zugeschrieben werden.

Zu 5: Bedingt durch die erhöhte Zuweisung von Flüchtlingen aus der Ukraine, der höheren Auslastung der angemieteten Unterkünfte sowie den Preissteigerungen steigen auch die in Rechnung gestellten Energiekosten.

Zu 6: An dem KfZ wurde Anfang des Jahres eine größere Reparatur durchgeführt. Hinzu kommen die enormen Preissteigerungen beim Treibstoff.

Zu 7: Die Einzäunung des Abfallplatzes an der Montanusschule muss erneuert werden. Der alte Holzzaun ist nicht mehr reparabel.

Zu 8: Die Installationsarbeiten im Bereich des neuen Netzwerkes an der Montanusschule gestalteten sich umfangreicher und schwieriger.

Zu 9: Aktuell besteht die Möglichkeit über die KoPart für die Grundschule Wiehagen iPads zu beschaffen. In diesem Bereich bestehen immer noch Lieferschwierigkeiten, so dass dieses Angebot genutzt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Minderaufwendungen im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft 552800 / 1.61.02.02.01

Zu 2: Minderaufwendungen im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft 552800 / 1.61.02.02.01

Zu 3: Minderaufwendungen im Bereich Asyl 533800 / 1.31.11.01

Zu 4: Mehrerträge im Bereich Gemeindeanteil Umsatzsteuer 402200 / 1.61.01.01.01

Zu 5: Minderaufwendungen im Bereich Stadtbibliothek 523140 / 21470

Zu 6: Minderaufwendungen im Bereich Dienstfahrzeuge (Rückgabe Leasingfahrzeug) 522500 / 13010

Zu 7: Minderauszahlungen Sanierung Turm A Montanusschule 783110 / 5.000478.700.200

Zu 8: Minderauszahlungen Sanierung Gerhart-Hauptmann-Str. 783110 / 5.000487.700.300

Zu 9: Minderauszahlungen Erwerb bewegliches Anlagevermögen GGS Wiehagen (782600 / 5.000373.710.002

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 24.05.2022
Vorlage FB I/4466/2022

TOP	Betreff **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW**

Beschlussentwurf:

a)
Der Rat genehmigt die vom Bürgermeister Dietmar Persian und dem Ratsmitglied Pascal Ullrich am 22.04.2022 getroffene dringliche Entscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 109.000 € bei Investitionsobjekt 5.000504.700.100 „Sanierung Dach Grundschule Wiehagen“

b)

Der Rat genehmigt die vom Bürgermeister Dietmar Persian und dem Ratsmitglied Pascal Ullrich am 22.04.2022 getroffene dringliche Entscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt bei dem Produkt „Allg. Steuern, Zuweisungen und Umlagen“ (1.61.01.01.01) bei Konto 537210 „Kreisumlage allgemein“ in Höhe von 767.801 €, bei Konto 537220 „Mehrbelastung Jugendamt“ in Höhe 572.734 €, bei Konto 537250 „Umlage VHS“ in Höhe von 5.198 € und bei Konto 537260 „Umlage Berufsschulwesen“ in Höhe von 33.213 € – insgesamt 1.378.946 €.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

<u>Inhalt der Dringlichkeitsentscheidungen:</u>

a)
Bereits seit einigen Jahren wird durch die Nutzer der Grundschule Wiehagen wiederkehrend Wassereindrang durch Niederschläge gemeldet. An verschiedenen Stellen des Daches und des Lichtbandes dringt bei starkem Regen Wasser ins Gebäude ein und läuft bist ins Erdgeschoss. Die Lehrer stellen Wannen zum Auffangen der eindringenden Wassermengen auf und ordnen die Tische hierum an.

Ortsansässige Dachdeckerbetriebe wurden mit der Problematik mehrfach beauftragt. Die Reparaturarbeiten führten nicht zur dauerhaften Besserung. Die Ursache gemäß Stellungnahme des Sachverständigenbüros Laudenberg aus 2020 liegt im Wesentlichen an der zu geringen Dachneigung von 21° für ein mit Betondachsteinen eingedecktes Dach.
Die wiederkehrend eintretende Feuchtigkeit führt zu weiterem Substanzverfall. Die eingebaute Mineralwolle der Zwischendecke ist triefend nass und verliert hierdurch ihre Dämmwirkung, was zu einem erhöhten Energieverbrauch führt. Am durchnässten Gebälk des Dachstuhls waren bereits 2020 weißliche Ausbildungen von Schimmelpilzen sichtbar, woraufhin der Dipl. Ing. Marc Oelschläger den Dachstuhl begutachtete. „Randbedingungen für die Bildung von holzzerstörenden Pilzen (Weißer Porenschwamm) sind vorhanden“ heißt es u.a. in seinem Gutachten.
Das öffentliche Ausschreibungsverfahren (GM-2022-MW-011 Erneuerung der Dacheindeckung Grundschule Wiehagen) spiegelte ein äußerst verhaltenes Interesse der Bewerber wider.

Insgesamt interessierten sich nur vier Unternehmen für die Maßnahme, von denen nur eine Firma die ausgeschriebenen Leistungen für einen Betrag von 297.678,20 € anbot.
Die Kostenschätzung des Architekturbüros Wüstenhagen lag bei einem Bruttopreis von 175.486,82 €. Dies bedeutet Mehrkosten von brutto 122.191,38 €. Von dem vorhandenen Planwert stehen noch 188.778,84 € für die Maßnahme zur Verfügung, so ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von rd. 109.000 €, der überplanmäßig notwendig ist.
Aktuell kann durch eine Aufhebung und Neuausschreibung der Maßnahme kein wirtschaftlicheres Ergebnis erwartet werden. Die allgemein bekannte Knappheit an den Rohstoffmärkten wird vermutlich auch im kommenden Jahr vorhanden sein.
Damit die Arbeiten am Dach der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen in den Sommerferien erfolgen können muss das Vergabeverfahren nun zügig vorangetrieben werden

Die dafür außerplanmäßig notwendigen Mittel waren erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf die außerplanmäßige Auszahlung daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da die nächste Ratssitzung am 07.06.2022 stattfindet, war eine dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten eine Umsetzung der Maßnahme in den Sommerferien nicht möglich ist.
Die dringliche Entscheidung liegt dem Rat zur Genehmigung vor.

b)
§ 37 Absatz 5 KomHVO NRW eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, Rückstellungen für die erhöhte Heranziehung zu Umlagen zu bilden. Bei der Schloss-Stadt Hückeswagen betrifft diese Regelung die Kreisumlage.
Voraussetzung ist, dass bei der Kommune ungewöhnlich hohe Steuereinzahlungen für die erhöhte Heranziehung ursächlich sind. Es muss sich um solche Steuereinzahlungen handeln, die in die Berechnungen der jeweiligen Umlagegrundlage einbezogen werden. Hintergrund dieser neuen Regelung ist, dass sich die (hohen) Steuereinzahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr auf die zu zahlende Umlage auswirken.

Die Kommunen sollen so in einem Jahr mit ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen bereits die Aufwendungen für die spätere höhere Umlage erfassen können. Dadurch kann der Effekt des zeitversetzten höheren Umlageaufwands abgefedert werden.
Entscheidend für die Rückstellungsbildung ist die Bestimmung von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen. Ein Anhaltspunkt ist die Abweichung der Steuereinzahlungen im Vergleich zu Vorjahren und zur Haushaltsplanung. Im Haushaltsjahr 2021 traf dies bei der Gewerbesteuer zu. Die Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuer im Vergleich zur Haushaltsplanung liegen bei rd. 2.322.000 €.
Entsprechend den Berechnungsmodalitäten (fiktive Hebesätze, Umlagegrundlagen, etc.) ergeben sich die oben genannten Werte für die Rückstellung der jeweiligen Kreisumlagearten.
Gemäß § 8 Absatz 2 der Haushaltssatzung sind über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Rückstellungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs.2 GO anzusehen, wenn sie 250.000 € überschreiten. Im vorliegenden Fall entstanden Aufwendungen im Gesamtwert von 1.378.946 €.
Diese bedürfen gemäß § 83 Abs.2 GO der vorherigen Zustimmung des Rates. Da es sich um dringliche Arbeiten im Rahmen des Jahresabschlusses handelte, die nächste Ratssitzung aber erst am 07.06.2022 stattfindet, war die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, um die Fortführung des Tagesgeschäftes und der Jahresabschlussarbeiten sowie eine geordnete Prüfung des Jahresabschlusses zu gewährleisten.
Die dringliche Entscheidung liegt dem Rat zur Genehmigung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Auszahlungen und Aufwendungen werden gedeckt durch:

a)
Minderauszahlungen „Energetische Sanierung Gerhart Hauptmann Str. 4“ in Höhe von 109.000 € (783110/5.000487.700.300)

b)
Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer 2021 (401300 / 1.61.01.01.01)

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 05.05.2022
Vorlage FB I/4451/2022

TOP	Betreff **Behandlung der Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG -**

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt:
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen bekundet seinen Willen, spätestens für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalige Recht auszuüben, die Bilanzierungshilfe nach § 6 (2) NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Für den Umgang mit den haushaltswirtschaftlichen Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die Landesregierung im Jahr 2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW beschlossen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG). Im Jahr 2021 wurde das Gesetz für die Haushaltsplanung 2022 um ein Jahr verlängert.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 und 2022 waren gemäß dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz Haushaltsbelastungen durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizieren. Hierzu war eine Gegenüberstellung der aktuellen Ergebnisplanungen mit den Planwerten für das jeweilige Jahr aus der Planung 2020 im Rahmen einer Nebenrechnung vorzunehmen (siehe Haushaltsplan 2022 Teil IV im Vorbericht unter Ziffer 7.2 „Haushaltswirtschaftliche Einflüsse aufgrund der COVID-19-Pandemie“). Diese Vorgehenseise galt auch für die mittelfristige Finanzplanung.

Mit der Haushaltsplanung 2022 sind für die Jahre 2021 bis 2024 in der Planung insgesamt 11.061.740 € als Haushaltsbelastungen prognostiziert worden. Gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz ist der Betrag als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufgenommen worden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind die Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie auf Grundlage der Ist-Werte zu ermitteln. Auch hier ist eine entsprechende Nebenrechnung vorzunehmen. Die ermittelten Beträge sind in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Sie sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen zu erläutern.

Für den Jahresabschluss 2020 ist ein Betrag von 238.000 € als Bilanzierungshilfe bilanziert. Für den noch nicht beschlossenen Jahresabschluss 2021 ist ein vorläufiger Betrag von 2.268.060 € ermittelt worden.

Bis zum Jahr 2024 ist nach jetzigem Stand planerisch für die Abgrenzung von haushaltswirtschaftlichen Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie von einem Gesamtwert der Bilanzierungshilfe von rd. 11 Mio. € auszugehen.

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Gemäß NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung hierzu ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen.

Hiermit kann die Bilanzierungshilfe (aktuell rd. 11 Mio. €) Ende 2024 gegen das Eigenkapital ausgebucht werden anstatt den Haushalt für einen Zeitraum von 50 Jahren mit aktuell jährlich rd. 230 T€ in der Ergebnisrechnung zu belasten. Um zukünftige Haushalte und Jahresergebnisse und damit zukünftige Generationen nicht zu belasten ist eine Ausbuchung gegen das Eigenkapital zu diskutieren und wird empfohlen.

Ohne einen Beschluss hat die Stadt bereits heute die Verpflichtung, in der Haushaltsplanung den fünfzigsten Teil der Bilanzierungshilfe ab 2025 jährlich einzuplanen. Bereits in der Haushaltsplanung 2022 ist ein Betrag von 226.000 € für das Jahr 2025 als Abschreibungsbetrag eingeplant worden.

Um das Ziel eines Haushaltsausgleiches nicht zu gefährden ist es sinnvoll, dass der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen sich für die Ausbuchung gegen das Eigenkapital nach jetziger Erkenntnislage entscheiden wird.

Hiermit wäre es dann möglich in den kommenden Jahren (bis 2024) die Abschreibungen der Bilanzierungshilfe nicht mehr einplanen zu müssen.

Ein bindender Beschluss muss dann spätestens mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bilanzierungshilfe steht auf der Aktivseite der Bilanz unter dem Anlagevermögen. Durch eine Ausbuchung verringert sich das Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 06.05.2022
Vorlage FB I/4454/2022

TOP	Betreff **Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG -**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss / der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Rat beschließt, dass § 1 der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung mit der Hansestadt Wipperfürth abgeändert wird in der Weise, dass das Wort „mandatierend“ durch das Wort „delegierend“ ersetzt wird.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	nicht öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Nach Ende eines Übergangszeitraums tritt zum 1. Januar 2023 in allen Kommunen eine Änderung des § 2b UStG in Kraft. Hintergrund dieser gesetzlichen Neuregelung ist die von der Europäischen Union beschlossene Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Nach neuer Rechtslage unterliegen dann zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften dem Umsatzsteuerrecht.

Dies betrifft nicht die hoheitlichen Tätigkeiten der Verwaltung. Diese unterliegen auch weiterhin keiner Umsatzsteuerpflicht. Es geht vielmehr um Leistungen und Angebote, die im Wettbewerb stehen und auch durch private Unternehmen erbracht werden könnten. Hier muss die Stadt ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer abführen. Im Gegenzug ist sie für diese Bereiche auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Zur Klärung der Konsequenzen wurden in erheblichem Umfang Vorarbeiten geleistet. Insbesondere wurden alle Vertragsverhältnisse der Schloss – Stadt zentral erfasst und es fand eine Analyse der Erträge und Aufwendungen statt.

In diesem Zusammenhang stellen sich viele einzelfallbezogene Fragen zur Minimierung der Steuerpflicht z.B. durch Umorganisation der Aufgabendurchführung innerhalb der Kommune oder und gerade im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Überprüfung unter Beiziehung des Wirtschaftsprüfers hat für viele Bereiche der Haushaltswirtschaft zu dem Ergebnis geführt, dass sie nicht betroffen sind. Es bleiben aber noch Einzelfragen zu klären.

Eine herausragende Problematik stellt allerdings der gemeinsame Bauhof mit der Hansestadt Wipperfürth dar.

Für den gemeinsamen Bauhof wurde im Jahr 2012 mit der Hansestadt Wipperfürth eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Danach sind zwei verschiedene Arten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung möglich – eine mandatierende oder eine delegierende Vereinbarung.

Verpflichtet sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) in Nordrhein-Westfalen, eine Aufgabe für eine andere jPöR in Nordrhein-Westfalen durchzuführen (sogenannte **Mandatierung**) und bleiben die Rechte und Pflichten der beauftragenden jPöR als Träger der Aufgabe unberührt, ist regelmäßig von einer Unternehmereigenschaft der durchführenden jPöR und somit einer Pflicht zur Umsatzbesteuerung auszugehen, es sei denn, größere Wettbewerbsverzerrungen durch eine Nichtbesteuerung können für die konkrete Leistung ausgeschlossen werden. Nach einer Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Falle einer delegierenden Vereinbarung jedoch keine Steuerpflicht gesehen.

Nach den einzelnen Regelungen in der Vereinbarung spricht jedoch nichts dagegen, dass es sich vorliegend um eine **delegierende** Vereinbarung handelt. Der interkommunale Bauhof wird vor allem vollumfänglich mit der Erledigung der Aufgaben betraut. Die eigentliche Tätigkeit wird in Wipperfürth mit dortigem Personal und dortiger fachlicher und organisatorischer Expertise umfänglich ausgeübt.

Durch die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die abgebende Stadt von ihrer Aufgabenerfüllung frei. Die übernehmende Stadt erhält die Zuständigkeit für die übertragende Aufgabe.
Die inhaltlichen Regelungen der aktuellen Vereinbarung sind so zu interpretieren, dass eine vollständige Abgabe der Aufgabe erfolgt. Hierdurch ergeben sich insbesondere erst die angestrebten Synergien, die aus dem Projekt Shared Services generiert werden sollten und die inzwischen durch die fachkundige und zuverlässige Leistung des einen Bauhofes für beide Kommunen erzielt wird.
Auch der Lenkungskreis steht dem nicht entgegen – im Gegenteil. Ein solches Gremium ist eher die Regel bei delegierenden Vereinbarungen (Köhler/Plückhahn zum GKG).

Im konkreten Fall wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die tatbestandlichen Voraussetzungen einer delegierenden Vereinbarung erfüllt, in § 1 jedoch ausdrücklich als „mandatierende Vereinbarung“ benannt.

Die Prüfung hinsichtlich des Umfanges der Aufgabenübertragung ergibt, dass die Aufgabe ganzheitlich übertragen wurde und die geforderte befreiende Wirkung vorliegt. Die Hansestadt Wipperfürth übernimmt und organisiert in ihrer Zuständigkeit das Leistungsspektrum.

Daher ist die Regelung aus § 1 sachlich unzutreffend. Die Formulierung „mandatierend“ ist daher in „delegierend“ abzuändern. Nach der Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung tritt dann die Umsatzsteuerpflicht nicht ein.

Konkret wird nun eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung beantragt. Nach Prüfung der Kriterien erfolgt von dort eine Mitteilung. Erst nach deren Vorliegen ist abschließend klar, dass keine Steuerpflicht besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle, dass die Finanzbehörden die befreiende Wirkung nicht anerkennen können, würden sich die Leistungen des Bauhofes ab dem 01.01.2023 in Höhe von 19% Umsatzsteuer für den allgemeinen Haushalt verteuern. Dies würde eine zusätzliche Haushaltsbelastung von zumindest rd. 300.000 € jährlich bedeuten.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 7.1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 24.05.2022
Vorlage RB/4465/2022

TOP	**Betreff** **Antrag der FDP-Fraktion vom 22.05.2022: Befristete Steuerbefreiung für Hunde**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der FDP-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:
Die Hundesteuersatzung wird so geändert, dass für Hunde, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, die Hundesteuer für das erste Jahr nach der Aufnahme entfällt.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der FDP wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der FDP vom 22.05.2022

Ö 7.1

FDP Fraktion
Hückeswagen

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen
22.05.2022

Herrn Bürgermeister
Dietmar Persian
Auf`m Schloß

42499 Hückeswagen

Antrag befristete Steuerbefreiung für Hunde
Ratsitzung am 07.06.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

Die FDP-Fraktion stellt zur o.g. Sitzung folgenden Antrag:
Die Hundesteuersatzung wird so geändert, dass für Hunde, die aus einem Tierheim aufgenommen werden, die Hundesteuer für das erste Jahr nach der Aufnahme entfällt.
Begründung:
Mit der befristeten Steuerbefreiung soll die Arbeit der Tierheime unterstützt werden.
Ein Ziel ist, finanzielle Anreize zu schaffen, so dass Hunde aus dem Tierheim aufgenommen werden, um dadurch die Vermittlungsquote zu erhöhen. Dies sollte die räumliche und finanzielle Situation des Tierheims verbessern und zudem signalisieren, dass Tiervermittlung Vorrang vor dauerhafter Heimunterbringung der Hunde hat.
Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

(Fraktionsvorsitzender)
Telefon 02192- 93 10 18 www.fdp-hueckeswagen.de Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
Telefax 02192- 93 10 19 E-mail:hueckeswagen@fdp-oberberg.de BLZ 340 513 50 Konto 34109066

Ö 7.2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Andrea Haybach

Vorlage

Datum: 09.05.2022
Vorlage FB I/4457/2022

TOP	**Betreff** **Hundesteuersatzung**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Hundesteuersatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen in der als Anlage beigefügten Fassung.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden viele Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von behinderten Menschen am gesellschaftlichen Leben gesetzlich neu geregelt. Im Abschnitt 2b des Behindertengleichstellungsgesetzes wurde die Rechtsstellung der Assistenzhunde festgelegt. Diese Hunde unterstützen behinderte Menschen bei der Bewältigung ihres Alltags. Hier sollte durch eine Besteuerung der Hunde keine Hürde aufgebaut werden.

§ 3 der Hundesteuersatzung enthält bereits Befreiungstatbestände, bei denen die betreffenden Hunde keiner Besteuerung unterliegen. Assistenzhunde sind hier jedoch noch nicht enthalten. Daher sollten diese, um die Teilhabe bestmöglich zu ermöglichen, ebenfalls von der Steuer befreit werden.

Es ergeben sich Änderungen, die teilweise Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, teilweise auch nur redaktioneller Art sind:

Satzungs-regelung	Textfassung alt	Textfassung neu
§ 3 Steuer-befreiung Abs. 2	(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.	(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. b) die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen und im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachweislich zum Assistenzhund ausgebildet sind.

In der gesamten Hundesteuersatzung wird „Stadt Hückeswagen“ durch „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.
Ebenso erfolgt in der gesamten Satzung eine Anpassung an das Landesgleichstellungsgesetz zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit großen finanziellen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da bereits in der Vergangenheit die Besitzer von Assistenzhunden die Voraussetzungen für eine Befreiung aufgrund der bisherigen Regelung erfüllt haben.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Andrea Haybach

Hundesteuersatzung

der Schloss-Stadt Hückeswagen vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober I969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung vom XX.XX.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer als natürliche Person einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Schloss-Stadt Hückeswagen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	105 Euro;
b)	zwei Hunde gehalten werden	138 Euro je Hund;
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	154 Euro je Hund;
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	650 Euro;
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	750 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;

c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu
15. Olde English Bulldog

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Soweit für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist (bestandener Wesenstest mit Leinen- und Maulkorbbefreiung), kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 Buchstabe a) – c) erfolgen.

Für diese Hunde kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung von einer oder von einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

Fragen zur Meldung und Haltung von „gefährlichen Hunden“, „Hunden bestimmter Rasse“ und „großen Hunden“ (=Widerristhöhe ab 40 cm oder schwerer als 20 kg) werden durch das Ordnungsamt beantwortet.

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Schloss-Stadt Hückeswagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde,

a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

b) die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen und im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachweislich zum Assistenzhund ausgebildet sind.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Schloss-Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

c) Hunde, die von Empfängern von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder von Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) sowie von solchen Personen gehalten werden, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, jedoch nur für einen Hund.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Schloss-Stadt Hückeswagen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Schloss-Stadt Hückeswagen schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter oder der Halterin durch Geburt von einer von ihm oder von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 4 (zugelaufener Hund) beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des Hundes eintritt oder in dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wird oder abhanden kommt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus der Schloss-Stadt Hückeswagen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zu dem Zeitpunkt der Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund in die Schloss-Stadt Hückeswagen zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm oder von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Schloss-Stadt Hückeswagen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er oder sie ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter oder die Halterin aus der Schloss-Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Schloss-Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Schloss-Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Schloss-Stadt Hückeswagen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Schloss-Stadt Hückeswagen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Schloss-Stadt Hückeswagen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter oder die Hundehalterin verpflichtet.

(5) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Schloss-Stadt Hückeswagen flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Schloss-Stadt Hückeswagen oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Schloss-Stadt Hückeswagen, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

d) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

e) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

f) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 29.12.2010 außer Kraft.

Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 17.05.2022
Vorlage FB I/4460/2022

TOP	**Betreff** **Außerplanmäßige Mittelbereitstellung / Leistungen für ukrainische Flüchtlinge**

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt die Mittel aus der Bund-Länder-Einigung zum Umgang mit den Vertriebenen aus der Ukraine in Höhe von 127.598 € außerplanmäßig auf dem Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, „Konto 533800 Leistungen AsylbLG“ bereit.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Viele Geflüchtete kommen auch nach Deutschland. Auch die Schloss-Stadt Hückeswagen hat rd. 120 Menschen aufgenommen und diese auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes untergebracht, betreut und versorgt.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurden dem kommunalen Bereich kurzfristig auf Grundlage der Bund-Länder-Einigung vom 07.04.2022 im Rahmen einer ersten Tranche Mittel zur Verfügung gestellt, um die zusätzlichen Belastungen teilweise auszugleichen. Der Bund beteiligt sich zunächst in diesem Umfang an den Kosten der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Hierbei handelt es sich um vom Land Nordrhein – Westfalen weitergeleitete Bundesmittel. Die Landesregierung NRW hat am 13.04.2022 entschieden, die Mittel vollständig an die Kommunen weiterzuleiten. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen in den Kommunen zum Stichtag 22.04.2022. Für die Schloss-Stadt Hückeswagen ergibt sich demnach ein Zuweisungsbetrag in Höhe von 127.598,06 €. Dieser ist am 13. Mai eingegangen.

Um diese zusätzlichen Erträge für Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine verwenden zu können, muss ein Budget gebildet werden. Dazu dient die außerplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem separat eingerichteten Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, „Konto

533800 Leistungen AsylbLG“ bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen auf dem Produkt „1.31.11.02 Hilfen für Flüchtlinge der Ukraine“, Konto „414200 Zuweisungen Land“.

Nach § 8 Abs. 1 der Haushaltssatzung ist der Betrag erheblich und die Mittelbereitstellung bedarf deshalb nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Diese außerplanmäßige Mittelverstärkung ist aufgrund des Gesamtbudgets des Produktbereiches zunächst ausreichend. Weiterhin werden über die Abrechnung mit dem Land Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gewährt und der Bund hat eine 2. Tranche zur Unterstützung der Kommunen im Juni angekündigt. Daher werden je nach Entwicklung der Lage ggfs. weitere Mittelverstärkungen im Verlauf des Jahres notwendig werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Der außerplanmäßige Aufwand wird durch die Zuweisung des Landes gedeckt.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:
keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 9

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 16.05.2022
Vorlage FB II/4449/2022

TOP	Betreff **Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für die Grundschule Wiehagen aus Fördermitteln des Landes NRW**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von 23.205 € unter 5.000373.710.001, Konto 782600 zur Beschaffung von Möbeln für die Räume der GGS Wiehagen.

Der Betrag stellt den Zuschussbedarf von 85 % aus der Zuwendung des Landes NRW dar, es liegt ein Zuwendungsbescheid vor.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Das Land NRW gewährt aufgrund eines Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung eine Zuwendung „zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufen 1-4 oder zur **qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote** für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4“

Für die GGS Wiehagen sind rund 27.300 € vorgesehen, um sowohl mobil einsetzbare Schränke und Regale als auch verschiedene Sitzmöbel zu beschaffen.
Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat einen Eigenanteil von 15 % = 4.095 € zu finanzieren, dies erfolgt über den normalen Ansatz der Schule beim Investitionsobjekt 5.000373.
Die restlichen 23.205 € sind überplanmäßig zur Verfügung zu stellen, die Deckung erfolgt über die Fördermittel, ein Bescheid über insgesamt 59.500 € (für alle Schulen mit offenem Ganztagsangebot) liegt bereits vor.

<u>Erläuterung zum gesamten Sachverhalt:</u>

Ursprünglich war dieses Förderprogramm auf das Jahr 2021 begrenzt und sah auch einen Verwendungs- und Zahlungsnachweis für 2021 vor.
Das Land NRW hat diese Fristen erst in 2022 bis Ende 2022 verlängert, so dass eine Inan-

spruchnahme der Fördermittel in Hückeswagen umsetzbar ist. Da die Verlängerung der Förderung nicht absehbar war, wurde kein Budget zur Bereitstellung des notwendigen Eigenanteils im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 gebildet.
Aufgrund der bestehenden Angebote der offenen Ganztagsgrundschulen und deren bekannten Bedarfen wurden Fördermittel gemäß Nr. 2.3 der Förderrichtlinie für Mobiliar zur qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung beantragt und bewilligt.

Die Förderquote beträgt höchstens 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei einem Bedarf und einer daraus resultierenden Antragssumme von 70.000 € für die drei Schulen mit offener Ganztagsbetreuung wurden insgesamt **59.500 €** Fördermittel gewährt.

Bisher sind für die OGS-Bereiche im Wesentlichen Möbel bei der erstmaligen Einrichtung, das heißt in den Jahren 2006/2007, beschafft worden, so dass die vorhandenen Möbel bereits erhebliche Abnutzungserscheinungen zeigen.

Die Förderung wird mit einem hohen Anteil für die Ausstattung der OGS Bereiche der Löwen-Grundschule verwendet.

Hier werden rd. 32.645 € benötigt, die unter dem Investitionsobjekt „5.000477 – Neubau Löwen-Grundschule Brunsbachtal“ vereinnahmt und ausgegeben werden. Die Förderung beträgt damit 27.746,90 € und verringert die Kosten für die Einrichtung, die mit insgesamt 800.000 € geplant worden sind.

Im Bereich der Förderschule besteht ein Bedarf zum Austausch bestimmter Möbelstücke, hierfür sind insgesamt 10.000 € erforderlich, hier sind jedoch bereits in 2021 für ca. 2.000 € Möbel beschafft worden und die zugehörige Zuwendung von 1.734,74 € ist bereits vereinnahmt worden.

Es verbleibt der eingangs geschilderte Bedarf an der GGS Wiehagen und das hierfür zu bildende Budget. Damit wurde die Fördermöglichkeit ausgeschöpft und vorhandene Bedarfe wurden gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der bisherigen Planung ergibt sich für 2022 folgende Aufteilung und ein städtischer Eigenanteil in Höhe von insgesamt 10.200 €.

- Für die Löwen-Grundschule ist das Budget vorhanden. Durch die Fördermittel in Höhe von 27.748 € (85 % 32.645 €) wird die Ausstattung der Schule unterstützt und das kommunale Budget entlastet.

- Im Bereich der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen beträgt die Investition 27.300 €. Bei einem Förderanteil i.H.v. 23.205 € (85 %) verbleibt ein Eigenanteil i.H.v. 4.095 €. Der Eigenanteil kann aus dem pauschalen Planansatz für die Schule gedeckt werden, der Rest ist überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

- Für die Förderschule Nordkreis – Standort Hückeswagen – ergibt sich eine gesamte Investition i.H.v. 10.000 € und somit einen Förderbetrag i.H.v. 8.500 €. Nach Abrechnung einer

ersten kleinen Beschaffung in 2021 verbleibend ein erforderlicher Eigenanteil i.H.v. ca 1.200 €, dieser kann aus dem jährlichen Ansatz für Beschaffungen für diese Schule gedeckt werden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II	I	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Anlagen:

Zuwendungsbescheid vom 10.05.2021
Änderungsbescheid vom 11.04.2022

Ö 9

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hückeswagen
Bahnhofsplatz 14
42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
25. Mai 2021
FB: II ; Anl.:

Datum 10. .05.2021
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
48.2-Investitionsprogramm OGS

Auskunft erteilt:
Herr Marx

Peter.marx@brk.nrw.de
Zimmer: C 234
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (BASS 11-02 Nr.39) gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 22.01.2021

Ihr Anträge vom 25.03.2021

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Vordruck Mittelabruf
Vordruck Verwendungsnachweis
Rechtsmittelverzicht

I.

1. Bewilligung

Auf Ihre o. g. Anträge hin bewillige ich Ihnen für die Zeit der Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum 31.12.2021 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

59.500,- €

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

- Gem. Ziffer 3.3 FRL:
- Anschaffung von Mobiliar an der GGS Löwen-Grundschule, GGS Wiehagen sowie der Erich-Kästner-Förderschule

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuweisung in Höhe von höchstens 85 vom Hundert als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 70.000,- € gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Gemäß den Angaben in Ihren Anträgen vom 25.03.2021

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 2021 59.500,- €

6. Auszahlung

Abweichend von den Nr. 1.4 und 1.5 ANBest-G erfolgt die Auszahlung der Fördermittel in der Regel nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme mittels beigefügtem Vordruck zum Mittelabruf. Mit dem Mittelabruf sind die Ausgaben für die erteilten Aufträge bzw. die nach Beendigung der (Teil-) Maßnahme entstandenen Ausgaben je Maßnahme zu benennen und zu bestätigen.

II.
Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G mit Ausnahme der Nr. 1.4 und 1.5 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen sind in der Zeit vom Eingang dieses Bescheides (spätestens ab dem 30.06.2021) bis zum 31.12.2021 durchzuführen und bis zum 31.03. 2022 abzurechnen.

2. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird gemäß Nr. 1.3 ANBest-G für Maßnahmen zugelassen, die nach dem 17.06.2020 begonnen wurden.
3. Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist im Rahmen des Schulträgerbudgets gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zulässig.
4. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 7.1 ANBest-G nach dem beiliegenden Muster spätestens bis 31. März 2022 vorzulegen.
5. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

   5.1. Die mit der Zuwendung geschaffenen Räumlichkeiten/Flächen/ finanzierten baulichen Maßnahmen (Investitionen) sind für die Dauer von 20 Jahren und für die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- und Betreuungszwecken gebunden. Im Falle der Weiterleitung der Mittel an Dritte muss dieser Dritte den Schulträger für die Dauer der Zweckbindung von Mietzahlungen freistellen.
   5.2. Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die derzeit geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden.
   5.3. Auf die gewährte Bundesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Marx)

Ö 9

Bezirksregierung Köln

PER @-MAIL AM 11. APR. 2022

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hückeswagen
Bahnhofsplatz 14
42499 Hückeswagen

Datum: 11.04.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.2-Investitionsprogramm OGS

Auskunft erteilt:
Herr Marx

Peter.marx@brk.nrw.de
Zimmer: C 234
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Änderungsbescheid

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (BASS 11-02 Nr. 39) gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 22.01.2021

Mein Bescheid vom 10. / 12.05.2021

Anlagen: Vordruck Mittelabruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits am 20.12.2021 per E-Mail mitgeteilt haben Bundestag und Bundesrat Änderungen im Ganztagsfinanzierungsgesetz und im Ganztagshilfegesetz beschlossen, u. a. eine Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Die meiner o. g. Bewilligung zugrundeliegende Förderrichtlinie wurde entsprechend angepasst, so dass ich meinen Bescheid wie folgt ändere:

1. Ich verlängere den Bewilligungszeitraum über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2022.
2. Die Bereitstellung der bisher noch nicht abgerufenen Zuwendung in Höhe von «Restmittel» ist im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.
3. Die Mittel sind unter Nutzung des beigefügten Musters bis zum 30.11.2022 abzurufen. Ich verweise auf Nr. 7.2.3 der Förderrichtlinie.
4. Ich verlängere den Durchführungszeitraum über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2022.
5. Der Verwendungsnachweis ist, sofern noch nicht erfolgt, bis spätestens 31.03.2023 vorzulegen.

Im Übrigen bleibt mein Bescheid unverändert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Marx

Ö 10

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Jonatán Garrido Pereira

Vorlage

Datum: 11.04.2022
Vorlage FB III/4417/2022

TOP	Betreff Nachnutzung KGS/GGS

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt die Verwaltung die Umnutzung der Gebäude der KGS und GGS weiter zu bearbeiten und auf Grundlage des vorliegenden Berichtes potentielle Investoren anzusprechen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	03.05.2022	öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

In der Ausschusssitzung vom 18.05.2021 stellte die Stadtverwaltung einen strategischen Ablaufplan vor, um eine Empfehlung zur Umnutzung der Gebäude der KGS und GGS gebe zu können. Dieser Ablaufplan wurde verfolgt und ein Bericht erstellt.

Dieser Bericht enthält eine Bestandserhebung des Gebietes, eine SWOT Analyse der Grundstücke und des näheren Umfeldes, die Dokumentation der Bürgerveranstaltung, eine grobe Einschätzung zum technischen Zustand der Gebäude und eine abschließende Empfehlung.

Die Stadtverwaltung empfiehlt das Grundstück der KGS samt Gebäude weiterzuentwickeln, da die historische Bausubstanz als erhaltenswert eingestuft wird. Als Nutzung wird eine Wohnnutzung empfohlen. Favorisiert wird hier eine innovative Wohnnutzung in Form eines betreuten Wohnens oder einem Mehrgenerationswohnens.

Für das Grundstück der GGS empfiehlt die Stadtverwaltung eine Weiterentwicklung ohne Gebäude, da durch die Größe des Grundstücks eine Vielzahl an Weiterentwicklungsmöglichkeiten gegeben ist. Die Anordnung der Gebäude ist für nachfolgende Nutzungen nicht optimal und könnte besser gelöst werden. Hinzuzufügen ist auch, dass der Zustand des Gebäudes und die architektonischen Merkmale nicht für einen Erhalt sprechen. Als Nutzung wird ebenfalls eine Wohnnutzung oder eine medizinische Nutzung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jonatán Garrido Pereira

Anlagen:

keine

Ö 11

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Aileen Loh

Vorlage

Datum: 10.05.2022
Vorlage FB III/4458/2022

TOP	**Betreff** **Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12)**
Beschlussentwurf: Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Hubrettungsfahrzeug auszuschreiben.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß des aktuell vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen ist die Neubeschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges (DLA-K 23-12) für die Freiwillige Feuerwehr – Löschzug Stadt im Haushaltsplan 2022 / 2023 vorgesehen.

Auf das Fahrzeug kann nicht verzichtet werden. Aufgrund der im Stadtgebiet vorhandenen Hochhäuser ist die Schloss-Stadt Hückeswagen nach § 33 BauO NRW gesetzlich dazu verpflichtet, eine eigene Drehleiter vorzuhalten. Trotz der schwierigen Haushaltslage muss die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden, da eine aktuelle Lieferzeit des Fahrzeuges bei rund 12 - 24 Monaten liegt. Das zu ersetzende Einsatzfahrzeug des Löschzuges Stadt wurde im Februar 1998 in Dienst gestellt und ist damit das älteste Fahrzeug der Feuerwehr Hückeswagen. Es befindet sich nicht mehr auf dem Stand der Technik und weist entsprechend erhebliche Mängel auf. Das Fahrzeug befindet sich altersbedingt in einem sehr schlechten Gesamtzustand, was die Fahreigenschaften, die Verkehrssicherheitsanforderungen und die feuerwehrtechnische Beladung anbelangt.
Der Aufwand für Reparaturen und Instandhaltung ist mittlerweile unverhältnismäßig hoch.

Die Beschaffungsmaßnahme muss im Rahmen eines EU-Ausschreibungsverfahrens im europäischen Amtsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, da der Anschaffungswert über 214.000 € netto liegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschaffung ist im Haushaltsplan 2022 / 2023 enthalten und in der Finanzierung eingeplant. Der aktuelle und genehmigte Haushaltsansatz beträgt 750.000,- €.

Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung werden nach derzeitiger Einschätzung insgesamt 950.000,-€ benötigt, daher ist vor Beschlussfassung über die Ausschreibung eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung durch den Rat zu beschließen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Herstellung eines solchen Fahrzeugs verbraucht Ressourcen (Energie, Metalle, etc.). Der Durchschnittsverbrauch des Kraftfahrzeugs wird demgegenüber vermutlich geringer sein, als das beim alten Fahrzeug der Fall ist.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Aileen Loh

Ö 12

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 11.04.2022
Vorlage RB/4415/2022

TOP	**Betreff** **Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022: Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der AfD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:
Der Stadtrat beschließt, dass der Einsatz des Tools openDemokratie geprüft wird für einen Einsatz bei der Stadt Hückeswagen, damit Bürger Petitionen starten können und darüber hinaus
sie sich über bereits laufende Petitionen informieren und diese unterstützen können für eine aktive Mitbestimmung.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der AfD-Fraktion vom 09.04.2022 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der AfD-Fraktion

Ö 12

Markus Lietza
Ratsmitglied Stadt Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender AfD
markus.lietza@afd-oberberg.de
0176 42138626

Markus Lietza · AfD-Fraktion im Stadtrat Hückeswagen
An den Bürgermeister der Stadt Hückeswagen
Herrn Dietmar Persian

42499 Hückeswagen

Samstag, 09. April 2022

Antrag– zur Beteiligung der Stadt am openDemokratie-Tool von openPetition

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Der Stadtrat möge beschließen, dass sich Hückeswagen am kostenlosen openDemokratie-Tool beteiligt.

Begründung:

Mehr Demokratie wagen!
Lokalpolitik sollte nah am Bürger sein.
Im Zeitalter des Internets und des mündigen Bürgers, sollte die Politik den Bürger verstehen.
Am Puls sein und echte Demokratie wagen mit dem Petitionsrecht.

OPENPETITION SCHENKT KOMMUNEN WERKZEUG FÜR DIGITALE BETEILIGUNG DURCH DIE BÜRGER!

Ob Radwege, Hotel zur Post, ISEK, Stadtbücherei, Stadtpark, Windkraft, Parkplätze, Schulen, Fragen wir den Bürger und sein wir Mutig und Leben Demokratie.

München, Weimar, Neuwied, Bad Krueznach, Kaiserslautern, Regensburg , Leipzig und viele mehr binden den Bürger ein und fördern echte Demokratie.

Politik einfacher machen
Politik sichtbarer machen

openDemokratie ist ein wichtiger Schritt für eine aktive Mitbestimmung. Bürgerinnen und Bürger können sich damit noch stärker in aktuelle Planungs- und Entscheidungsprozesse einbringen.

Möge der Stadtrat beschließen:

1. Das der Einsatz des Tools openDemokratie geprüft wird für einen Einsatz bei der Stadt Hückeswagen, damit Bürger Petitionen starten können und darüber hinaus Sie sich über bereits laufende Petitionen informieren und diese unterstützen können für eine aktive Mitbestimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lietza
AfD Fraktionsvorsitzender

Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 17.05.2022
Vorlage RB/4461/2022

TOP	Betreff **Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022: Anschaffung eines Bürgerkoffers**
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den Antrag der CDU-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Der Rat beschließt, einen sogenannten „Bürgerkoffer“ anzuschaffen und auszustatten.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der CDU-Fraktion vom 17.05.2022

Stadtratsfraktion

CDU

CDU-Fraktion - 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender:

Pascal Ullrich
Kölner Straße 87
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 92 50 386
Mobil: 0176 49 86 83 81
E-Mail:
pascalullrich@gmx.de

17. Mai 2022

Antrag der CDU-Fraktion „Anschaffung eines Bürgerkoffers"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Stadtrat der Schloss-Stadt Hückeswagen beantragt, der Stadtrat möge in seiner kommenden Sitzung beschließen, einen sog. "Bürgerkoffer" anzuschaffen und auszustatten.

Begründung:

In vielen Städten und Gemeinden NRWs (u. a. Gelsenkirchen, Düren, Recklinghausen) werden sog. "Bürgerkoffer" von den jeweiligen Verwaltungen genutzt. Ein solcher Koffer ist mit notwendigen Utensilien (Laptop, Drucker, Scanner, mobile Vernetzung mit der Software im Bürgerbüro, Kartenlesegerät etc.) ausgestattet und dient dazu, alltägliche Behördengänge zu vereinfachen. Mit dem Bürgerkoffer wird eine mobile, ortsungebundene Verwaltung erreicht. Unter anderem sollen folgende behördliche Aufgaben damit angeboten werden:

- Beantragung und Aushändigung von Dokumenten – Personalausweise und Reisepässe
- Änderung von Daten auf dem Personalausweis z. B. bei Umzug
- Druck und Ausstellung von vorläufigen Dokumenten, wie z.B. vorläufiger Personalausweis
- Druck und Ausstellung von Kinderreisepässen
- Aufnahme von biometrischen Passbildern direkt vor Ort möglich
- Ausstellung von Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Beantragung von Führungszeugnissen
- An-, Um- und Abmeldungen des Wohnsitzes
- Ausstellung von Briefwahlunterlagen bei Wahlen

Diese "Verwaltung im Koffer" dient insbesondere älteren Menschen und/oder eingeschränkt mobilen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen. Diese können nach vorheriger Terminabsprache mit dem "Bürgerkoffer" zu Hause, in einem Altenwohnheim oder ggfs. im Krankenhaus durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung besucht werden. Ferner könnte der "Bürgerkoffer" auch an vorab festgesetzten Terminen in Altenwohnheimen, Gemeindezentren o. ä. zum Einsatz gelangen und vor Ort den Menschen, die Behördengänge ersparen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Päper
Fraktionsgeschäftsführerin
CDU Fraktion

Postfach 100109
42490 Hückeswagen

Internet: www.cdu-hueckeswagen.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
Konto-Nr.: 34104315 (BLZ 340 513 50)

Ö 14

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 23.05.2022
Vorlage RB/4463/2022

TOP	**Betreff** **Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.22: regelmäßige Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement**

Beschlussentwurf:
Der Rat entscheidet über den Antrag der SPD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:

1. Jährliche Information des Stadtrates zum aktuellen Bauzustand aller kommunalen Immobilien bei den markantesten Gebäudekomponenten (Dach, Fassade, Fenster, Türen, Böden, Bäder) und deren Technik (Heizung, Sanitär, Elektro- und Kommunikationstechnik)
2. Prognostizierte Entwicklung zur Bausubstanz und zum technischen Zustand der kommunalen Immobilien in den nächsten 2 / 5 / 10 Jahren
3. Prognostizierte Kosten zur Werterhaltung der Immobilien
4. Mögliche Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Energiegewinnung

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2022

Ö 14

SPD – Ratsfraktion Hückeswagen

Hückeswagen

SPD

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Jürgen Becker – Kleineichenweg 10 – 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 20.05.2022

Antrag der SPD Fraktion zur regelmäßigen Information des Stadtrates zum Gebäudemanagement

Sehr geehrter Bürgermeister Dietmar Persian,

die SPD Ratsfraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

1. Jährliche Information des Stadtrates zum aktuellen Bauzustand aller kommunalen Immobilien bei den markantesten Gebäudekomponenten (Dach, Fassade, Fenster, Türen, Böden, Bäder) und deren Technik (Heizung, Sanitär, Elektro- und Kommunikationstechnik)
2. Prognostizierte Entwicklung zur Bausubstanz und zum technischen Zustand der kommunalen Immobilien in den nächsten 2 / 5 / 10 Jahren
3. Prognostizierte Kosten zur Werterhaltung der Immobilien
4. Mögliche Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Energiegewinnung

Begründung:

In den letzten Wochen ist der Stadtrat über den Bauzustand und deren Sanierungsbedarf bei kommunalen Immobilien zu spät informiert worden. Wenn eine Instandhaltung nicht mehr effektiv (Gerhard-Hauptmann Straße) oder eine Sanierungsmaßnahme schnellstmöglich stattfinden muss (Dach der Grundschule Wiehagen) und hierdurch deutlich höhere Kosten entstehen, spricht dies nicht für ein nachhaltiges Gebäudemanagement.

SPD Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen
www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Drohen innerhalb der nächsten 5-10 Jahren aufgrund des aktuellen Zustands, der bisherigen Werterhaltungsmaßnahmen Nutzungsbeschränkungen und weitere nicht vertretbare Qualitätseinbußen?

Ist der Finanzbedarf für Werterhalt und Ausbau für 5/10/15 Jahre bekannt?

Vielleicht sind aber auch die Kennzahlen zum kommunalen Gebäudemanagement vorhanden; der Stadtrat wurde aber hierüber nicht (zeitnah) informiert.

Im Bauausschuss werden wir regelmäßig über den Zustand unserer kommunalen Straßen und Brücken, sowie deren Sanierungs- und Investitionsbedarf informiert. Selbst zum Zustand unserer Bäume an Straßen und Wegen im Stadtgebiet sorgt ein Baumgutachter des Bauhofes für Klarheit und initiiert Maßnahmen.

Viele Kommunen und Unternehmen mit vergleichbaren Immobilienbestand arbeiten in ihrem Gebäudemanagement mit entsprechenden Checklisten, die aufzeigen, wie der Bauzustand und der Sanierungsbedarf ist.

Diese Informationen erwarten wir vom Gebäudemanagement ebenfalls.

In Zeiten knapper Kassen und HSK lassen sich schnell immer wieder Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen verschieben, weil aktuell das Geld für „wichtigere“ Dinge verplant und genehmigt werden müssen. Nur wenn wir aber anhand von Checklisten und Kennzahlen zwingende Maßnahmen ableiten können, werden wir unserem Auftrag als Stadtrat gerecht und können unsere Entscheidungen den Bürgern erklären.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

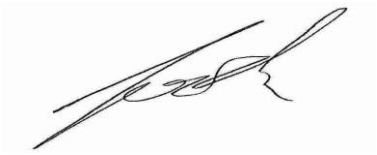

Jürgen Becker
Fraktionsvorsitzender

SPD Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Ö 15

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 24.05.2022
Vorlage RB/4467/2022

TOP	**Betreff** **Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022: Abwassergebühren in NRW**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.2022 wird verwiesen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung zum aktuellen Sachstand berichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.05.